

**Ä1** Tatkräftig, innovativ, zukunftsfest – Das Handwerk in Sachsen-Anhalt stärken!

Antragsteller\*in: Thea-Helene Gieroska (KV Magdeburg)

## Änderungsantrag zu A1NEU

Von Zeile 70 bis 71 einfügen:

eine bessere verkehrliche Anbindung von Ausbildungsstandorten, die Reaktivierung weiterer Strecken und Haltepunkte insbesondere in den ländlichen Räumen.

Auszubildende und Betriebe profitieren von Auslandsaufenthalten, auch dies stärkt die Attraktivität der Ausbildung. Die Landesregierung muss die bestehenden Informationsangebote sichtbarer machen und darauf hinwirken Hürden für die Beteiligten abzubauen.

## Begründung

Das Handwerk in Sachsen-Anhalt agiert seit jeher im internationalen Welthandel. Viele Betriebe profitieren vom europäischen Binnenmarkt, der nächstes Jahr 30 Jahre alt wurde. Polen, Niederlande und Frankreich sind unsere Haupt-Exportländer.

Mit frühzeitigen Auslandsaufenthalten können Auszubildende und Betriebe wertvolle Kompetenzen erwerben. Neben fachlichem Austausch wird auch Wissen um Sprachen und Kultur vermittelt. Für viele Studierende ist ein Erasmus-Semester selbstverständlich, doch auch für Auszubildende steht diese Möglichkeit offen.

Die Landesregierung muss die bestehenden Informationsangebote sichtbarer machen und darauf hinwirken Hürden für die Beteiligten abzubauen.

## Unterstützer\*innen

John Liebau (KV Wittenberg); Lukas Möbius (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt); Josephin Winkler (KV Magdeburg); Jochen Matthies (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt); Günter Mecher (KV Magdeburg); Marco Albrecht (KV Magdeburg)

**Ä2** Tatkräftig, innovativ, zukunftsfest – Das Handwerk in Sachsen-Anhalt stärken!

Antragsteller\*in: Sebastian Lüdecke (KV Mansfeld-Südharz)

## Änderungsantrag zu A1NEU

Von Zeile 91 bis 92 einfügen:

Austauschformaten für Betriebe, Gründer\*innen und potentielle Nachfolger\*innen flankieren. Der bürokratische Aufwand, vorhandene Betriebe weiterzuführen oder neue Betriebe zu gründen, muss gesenkt werden. Eine möglichst digitale Bürokratie ohne Systembrüche ist unser erklärtes Ziel, da wir staatliche Ressourcen für die Unternehmen und nicht bloßes Verwaltungshandeln aufwenden wollen.

## Unterstützer\*innen

Jürgen Grobe (KV Mansfeld-Südharz); Lisa Stöffgen (KV Saalekreis)

Ä3 Tatkräftig, innovativ, zukunftsfest – Das Handwerk in Sachsen-Anhalt stärken!

Antragsteller\*in: GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt Landesvorstand

Beschlussdatum: 21.11.2022

## Änderungsantrag zu A1NEU

Von Zeile 57 bis 59:

Eine faire Ausbildungsvergütung heißt für uns, dass diese die Mindestausbildungsvergütung nicht unterschreitet und tariflich gebunden ist. Finanzielle Sicherheit und Unabhängigkeit vom Elternhaus für Auszubildende ist eine Frage von sozialer Gerechtigkeit. Zudem ist dies für junge Menschen ein entscheidender und oft zwingender Faktor in der Wahl des Lebensweges und deshalb so wichtig, um die Ausbildung attraktiver zu machen. Daher setzen wir uns auch für eine grundsätzliche Schulgeldfreiheit ein. Stattdessen brauchen Auszubildende in schulischen Ausbildungen Anspruch auf BAföG.

Berufsbildende Schulen sind ~~dabei~~ ein wesentlicher Bestandteil einer zukunftsfähigen Aus- und Weiterbildung. Sie werden gerade vor dem Hintergrund

Nach Zeile 66 einfügen:

Junge Menschen brauchen Auswahlmöglichkeiten und Angebote, die ihren Neigungen entsprechen. Je nach Wohnort fehlt es allerdings oft genau daran - insbesondere, aber nicht nur, in den vielen ländlichen Regionen Sachsen-Anhalts. Wir setzen uns auch deshalb für eine umlagefinanzierte Ausbildungsgarantie ein. Junge Menschen sollen ein gesetzlich verankertes Recht auf einen Ausbildungsplatz bekommen. Hürden, wie z.B. die Feststellung der sog. Ausbildungsreife müssen abgeschafft werden. Die Umlagefinanzierung hilft bei der tatsächlichen Umsetzung dieses Anspruchs. Alle Betriebe zahlen hierbei in einen Zukunftsfonds ein. Die Gelder daraus werden u.a. an ausbildende Betriebe ausgezahlt und schaffen so einen Anreiz, mehr Ausbildungsplätze zu schaffen. Ein weiterer Teil der Gelder wird genutzt, um das Netz und die Qualität überbetrieblicher Ausbildungszentren zu verbessern. Außerdem werden die Mittel aus dem Fonds genutzt, um außerbetriebliche Ausbildungen dort zu ermöglichen, wo trotz aller Bemühungen keine betrieblichen Ausbildungsplätze geschaffen werden kann.

## Begründung

Grundlage ist der [Beschluss der Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt vom 12.11.2022](#)

In Sachsen-Anhalt gab es zum Stichtag des. 30.09. 2022 1.327 unbesetzte Ausbildungsstellen und letztendlich weniger Bewerber\*innen als bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldete Stellen. Was oberflächlich betrachtet nach paradiesischen Zuständen für Ausbildungsinteressierte klingt, ist bei genauerer Betrachtung eine Anklage gegen die derzeitige Situation für junge Menschen. Trotz des vermeintlichen Ausbildungsplatzangebots sind von den bei 9.258 bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Bewerber\*innen nur 5.242 in die duale Ausbildung eingemündet. Die restlichen stecken in Übergangsmaßnahmen, haben sich für andere Bildungsgänge entschieden, gehen ohne Ausbildung auf den Arbeitsmarkt oder stecken in der Arbeitslosigkeit. Die von der Bundesagentur für Arbeit für „nicht ausbildungsreif“ befundenen Jugendlichen tauchen in dieser Statistik erst gar nicht auf.

Zudem kaschiert der Überhang an unbesetzten Ausbildungsplätzen sogenannte „Matching-Probleme“. Nicht jeder Ausbildungsort – Betrieb, wie Berufsschule - ist für junge Menschen überhaupt in einem mit einem vertretbaren Aufwand zu erreichen.

Zudem entsprechen viele der angebotenen Stellen nicht der Interessenlage der Bewerber\*innen. Wer gerne Tierpfleger\*in werden möchte, wird sich höchstwahrscheinlich nicht für eine Ausbildung als Fleischereifachverkäufer\*in begeistern können. Junge Menschen brauchen Auswahlmöglichkeiten und Angebote, die ihren Neigungen entsprechende. Die Ausbildungsumlage kann mehr Betriebe motivieren, neue und mehr Ausbildungsplätze zu schaffen und damit auch das Angebot für junge Menschen zu vergrößern.

Dazu kommt, dass viele gemeldete Ausbildungsstellen zu recht von jungen Menschen als unattraktiv bis inakzeptabel angesehen werden. Die durchschnittliche Ausbildungsvergütung lag in Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 bei 737 € brutto. Auch vor der hohen Inflation war dies eine Summe, von der junge Menschen nicht ansatzweise ein eigenes Leben finanzieren konnten, sondern auf Unterstützung durch die Eltern oder staatliche Ausbildungsbeihilfe angewiesen waren.

Ausbildungsfremde Tätigkeiten, regelmäßige Überstunden (28%), keine Übernahmeinformationen zum Ende der Ausbildung (34%), sowie Unzufriedenheit mit der Ausbildung im Allgemeinen (28 %) bilden ab, dass sich die Ausbildungssituation für junge Menschen verbessern muss. Dass viele Betriebe weniger an einer guten Ausbildung für ihre Azubis interessiert sind, sondern vielmehr an billigen und vermeintlich rechtlosen Arbeitskräften spricht sich logischerweise herum.

Die Tatsache, dass bei vielen schulischen Ausbildungen z.T. Schulgeld bezahlt werden muss, unentgeltliche Praktika absolviert werden müssen und überhaupt keine Ausbildungsvergütung gezahlt wird, sorgt auch hier für die Unattraktivität der Berufsfelder.

Der oft beklagte Fachkräftemangel ist folglich hausgemacht und von vielen Unternehmen und durch mangelhafte Ausbildungsordnungen selbst verschuldet. Mit den von uns vorgeschlagenen Instrumenten lässt sich der Fachkräftemangel bekämpfen und jungen Menschen eine Perspektive bieten.

Wir möchten der DBG-Jugend Sachsen-Anhalt ausdrücklich für die umfangreiche Unterstützung in der Ausarbeitung danken.

## **Unterstützer\*innen**

Sarah Einzel (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt)

## Ä2 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Stadtverband Halle (Saale)

Beschlussdatum: 12.10.2022

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 143 bis 151:

~~Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag ist auf maximal 100 begrenzt. Jeder Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält davon unabhängig zwei Delegierte. Die Grundmandate sowie die beiden Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt werden von der Summe 100 subtrahiert. Der Anteil jedes Kreisverbandes an den restlichen Plätzen wird durch das Verhältnis der Kreisverbandsmitglieder zu den Mitgliedern des Landesverbandes insgesamt ermittelt. Das daraus entstehende, kaufmännisch gerundete Ergebnis addiert mit dem Grundmandat ergibt die Delegiertenzahl des Kreisverbandes.~~

Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit folgendem Faktor multipliziert:

Bis 2.000 Mitglieder Faktor 80, ab 2.000 Mitglieder Faktor 100, dann den Aufwuchs stärker, aber nicht völlig, reduzierend ab 3.000 Mitglieder Faktor 110, ab 4.000 Mitglieder Faktor 120, ab 5.000 Mitglieder Faktor 130, ab 6.000 Mitglieder Faktor 140, ab 7.000 Mitglieder Faktor 150 und ab 8.000 Mitglieder Faktor 160.

Dieses Ergebnis wird durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert, wobei das Schlussergebnis zu einer vollen Zahl aufgerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate pro Kreisverband).

Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält unabhängig davon pro tausend Parteimitglieder einen Delegiertenplatz, mindestens aber zwei.

### Begründung

Proportionale Repräsentation im Landesparteitag – Alternativvorschlag Faktormodell

Das vorgelegte Modell zur Berechnung der Delegiertenzahlen zum Landesparteitag (LPT) im § 7 Abs. 4 des Satzungsänderungsvorschlags des Landesvorstandes ist ungerecht. Es führt zu deutlichen Verzerrungen zwischen den Kreisverbänden – Mitglieder würden dann unterschiedlich gewichtet.

Daher schlagen wir eine Alternative vor: Schlicht analog zur Regelung in der Satzung des Bundesverbandes die Zahl der LPT-Delegierten durch ein einfaches, aber flexibel „atmendes“ Faktor-Modell zu reduzieren (ergibt kleinere Veranstaltungsgrößen, sichert aber gleiche Repräsentation):

Mitgliederzahl im Kreisverband x Faktor / Gesamtzahl der Mitglieder im Landesverband

Einzig ein solches proportionales Modell ist gerecht, da jedes Mitglied in jedem Kreisverband bei der Berechnung der Delegiertensitze gleich viel zählt. Ein Grundsockel an Delegiertenplätzen ergibt sich zudem automatisch. Zur Verhinderung viel zu großer Versammlungen bei weiter steigenden Mitgliederzahlen wird der Rechenfaktor dynamisch pro 1.000 zusätzliche Mitglieder reduziert.

## Ä1 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Stadtverband Halle (Saale)

Beschlussdatum: 09.11.2022

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 323 bis 330:

(1) ~~Das Kreisvorständetreffen ist ein beratendes Treffen des Landesvorstandes und der Kreisvorstände zur Aussprache und strategischen Besprechung.~~ das Gremium für den laufenden innerverbandlichen Austausch zwischen den Kreisvorständen sowie diesen, dem Landesvorstand sowie der GRÜNEN JUGEND und die politische Positionierung als Gesamtverband.

(2) Beschlüsse können insbesondere gefasst werden zu Fragen der inhaltlichen Positionierung von landes-, bundes- und europapolitischer Tragweite. Ebenso zu Vereinbarungen zur einvernehmlichen Koordinierung zwischen den Ebenen des Landesverbandes.

(3) Jeder Kreisvorstand benennt aus seinen Reihen ein stimm- und vertretungsberechtigtes Mitglied für den jeweiligen Kreisverband bis spätestens zu Beginn der jeweiligen Sitzung und meldet dieses an den Landesvorstand. Gleiches gilt für Landesvorstand und den Vorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Die Teilnahme weiterer Kreisvorstandsmitglieder ist davon unbenommen. Das Kreisvorständetreffen tagt mitgliederoffen.

(4) Jeder Kreisvorstand sowie der Landesvorstand und der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt haben jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Kreisvorständetreffen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Ein Kreisvorständetreffen ist einzuberufen auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von drei Kreisvorständen.

(6) Das Kreisvorständetreffen tagt mindestens einmal im Halbjahr und bei Bedarf. Die Einladungsfrist beträgt im Regelfall eine Woche. Eine Verkürzung ist in dringenden Fällen möglich. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen

(7) Die Durchführung als rein digitales oder gemischt-hybrides Treffen ist ebenfalls möglich.

(8) Antragschluss für eigenständige Anträge ist im Regelfall der Aufruf des betreffenden Beratungsgegenstandes, der für Änderungsanträge bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung. Dringlichkeitsanträge sind während einer laufenden Sitzung möglich, wenn deren Beratung durch ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird.

~~(2) Das Kreisvorständetreffen tagt nicht-öffentlich, es kann weitere Parteimitglieder und Gäste mit einfacher Mehrheit zulassen.~~

~~(3) Der Landesvorstand beruft das Kreisvorständetreffen mindestens viermal im Jahr ein.~~

~~(4) Auf Antrag von 3 Kreisverbänden muss das Kreisvorständetreffen innerhalb von sieben Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden.~~

## Begründung

Änderung dieser Neufassung Fassung: Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt wurde mit aufgenommen. Antrag wird nun formal vom Stadtverband Halle (Saale) unterstützt und gestellt.

Das Kreisvorständetreffen (KVV-Treffen) ist ein seit Jahrzehnten erprobtes und bewährtes Format zur Koordinierung zwischen den Ebenen der Kreisverbände und dem Landesvorstand in unserem Landesverband. Daher sollte im Zuge der angestrebten Effektivierung unserer Gremienstruktur im Landesverband dieses Austauschformat endlich institutionalisiert und fest in der Satzung verankert werden.

Im Kreisvorständetreffen hat sich das System ‚1 Kreisverband – 1 Stimme‘ als außerordentlich nützlich, tragfähig und zielführend erwiesen – hier treffen sich die Kreisverbände ohne Rücksicht auf ihre Mitgliederzahlen auf Augenhöhe. Diese gute Tradition sollte fortgeführt werden.

Wichtigste Funktion soll weiterhin der gegenseitige Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen Kreisvorständen und dem Landesvorstand bleiben. Aufgewertet werden sollte das Kreisvorständetreffen aber zukünftig um die Möglichkeit, sich auch zu wichtigen politischen Fragen öffentlich zu positionieren. Letztlich soll hiermit nur die bereits in den letzten Jahren schon öfter geübte Praxis in eine satzungskonforme Form gegossen werden.

### Ä3 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Cornelia Lüddemann (KV Dessau-Roßlau), Anna Bönhardt (KV Dessau-Roßlau),  
Dr. Ines Oehme (KV Dessau-Roßlau), Jana Khreiwich (KV Dessau-Roßlau),  
Andrea Schänzler (KV Dessau-Roßlau), Frauke Messing (KV Dessau-Roßlau),  
Christoph Kassner (KV Dessau-Roßlau), André Schlecht-Pese (KV Dessau-Roßlau)

### Änderungsantrag zu S1

In Zeile 137 löschen:

(2) Der Landesparteitag findet mindestens ~~zweimal~~ jährlich statt.

### Begründung

Nach unserer Auffassung soll die Satzung ein erforderliches Mindestmaß beschreiben und nicht unnötig binden. Ob der LPT aus Notwendigkeiten heraus am Ende sogar dreimal tagt, bleibt immer möglich. Wir halten es aber für notwendig, so viel Ressourcen als möglich für andere Formate freizuhalten.



## Ä6 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

In Zeile 101:

(2) Ein ~~Ortsverband~~Kreisverband sollte mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen.

### Begründung

Die vorgeschlagene Verkürzung dieses Absatzes von Kreisverbänden auf Ortsverbänden – bei aber gleichzeitiger mehr-als-Verdopplung der Mindest-Mitgliederzahl – erschließt sich nicht.

## Ä7 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 97 bis 100 löschen:

(1) Der Landesverband gliedert sich in Anlehnung an die Gliederung des Landes Sachsen-Anhalt – Landkreise und kreisfreie Städte – in Kreisverbände. ~~Sie können sich in Ortsverbände untergliedern.~~ Diese nennen sich „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ einschließlich eines Zusatzes, der den örtlichen Bezug angibt.

Von Zeile 106 bis 107 einfügen:

(4) Die Kreisverbände können sich in Ortsverbände untergliedern und bestimmen dazu in ihren Satzungen die Konstitution und die Regelungen zu Ortsverbänden. Ortsverbände können jedoch keine parteirechtlich eigenständigen Gliederungen nach Absatz (1) bilden, sondern bleiben unselbständige Untergliederungen des jeweiligen Kreisverbandes.

Von Zeile 168 bis 170:

(8) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, Organe der ~~Kreis- und Ortsverbände~~ Kreisverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. Anträge von einzelnen

In Zeile 361:

- die Auflösung von ~~Kreis- und Ortsverbänden;~~ Kreisverbänden;

Von Zeile 534 bis 535:

(1) Urabstimmungen sind möglich auf Ebene des Landesverbandes, ~~Kreisverbandes~~ und ~~Ortsverbandes~~ des Kreisverbandes.

### Begründung

Überall im Satzungsentwurf finden sich unsystematische Hinweise auf Ortsverbände, ohne aber, dass diese Gliederungen in der Satzung in ihrem Aufgaben- oder Kompetenzspektrum ordentlich definiert würden. Im Entwurf für die neue Finanzordnung soll diese Gliederung dann plötzlich sogar in praktisch allen Finanzbelangen Kreisverbänden gleichgestellt werden. Es steht also zu befürchten, dass auf kommunalen Ebene durch die Hintertür eine Konkurrenz-Struktur zu den Kreisverbänden geschaffen wird, die die Fliehkräfte in unserer ohnehin schon schwierigen kommunalen Arbeit mit ihren langen Wegen noch weiter verschärfen würde.

Dies ist hoch relevant, da im Bundesvergleich in anderen Landeverbänden das Konzept Ortsverband eine hoch spezifische rechtliche Wirkung hat – sie stellen dort oft eine rechtliche eigenständige, dritte politische Gliederungsebene unterhalb von Landesverband und Kreisverbänden dar (bzw. im Falle von Bezirksverbänden sogar die vierte). Schauen wir in diese Landesverbände, so übernehmen dort Ortsverbände oft die Funktionen, die in einem Landesverband unserer Größe klassischerweise noch allein die Kreisverbände erledigen: Sie wählen also eigene Vorstände, haben eigene Budgets und sind eigenständig finanziell rechenschaftspflichtig.

Benötigen wir aber im Landesverband Sachsen-Anhalt wirklich eine neue, rechtsfähige, dritte Gliederungsebene mit zusätzlichen Gremien? Würde diese unsere Arbeitsfähigkeit verbessern – oder

nicht doch eher weiter zerfasern? Könnten wir die Besetzung weiterer Ämter und Pflichten mit Verantwortungsträger\*innen überhaupt sicherstellen?

Es ist unmittelbar einsichtig, dass sich gerade in großen Flächenkreisen die Mitglieder in einem Ort gerne zu einer Gruppierung zusammenschließen wollen, um die Vorteile kurzer Wege zu genießen, statt zu jeder Parteiveranstaltung immer erst weite Weg zurücklegen zu müssen. Hierfür, gilt es, eine saubere Satzungslösung für die bereits praktizierten Orts- oder Regionalgruppen zu finden.

Wenn aber die Zielsetzung unserer neuen Satzung die Straffung unserer Strukturen und die Verbesserung unserer Arbeitsfähigkeit sein soll, so sollten wir keine neuen Gremien oder Strukturen schaffen, die unsere knappen Kräfte in der Fläche noch weiter aufsplittern. Denn schon jetzt haben wir an vielen Stellen Probleme, arbeitsfähige Kreisvorstände zusammenstellen. Eine eigene Rechtsfähigkeit bedeutet aber gerade auch eigene Finanzverantwortlichkeit. Dabei hat sich die ehrenamtliche Erfüllung dieser Verantwortung unter den in den letzten Jahren immer weiter verschärften rechtlichen Anforderungen und Pflichten als zunehmend schwieriger erwiesen. Wenn wir aber jetzt oft schon genug Schwierigkeiten haben, Kreisschatzmeister\*innen zu finden, macht es dann Sinn, noch mehr derartiger Verantwortungspositionen einzuführen?

Daher wird an dieser Stelle eine einheitliche Regelung vorgeschlagen: Kreisverbänden können zur besseren Arbeit in Orten, Gemeinden oder Stadtteilen Ortsverbände bilden. Die Einführung dieser Struktur bleibt wie auch in der alten Satzung freiwillig und soll der einfacheren Vernetzung der Mitglieder in einem Ort oder einer Region dienen. Gedanklich würde das aber eher einer KV-Arbeitsgruppe ähneln und kann in der KV-internen Praxis natürlich auch Regionalgruppe o.ä. heißen. Was der Vorschlag zur Vermeidung von weiterer Zersplitterung, Kräfteaufteilung oder auch potenziellen Mittelverteilungsstreitigkeiten aber vermeidet, bleibt die eigene Rechtsfähigkeit. Diese obliegt nach diesem Vorschlag weiterhin allein dem Kreisverband. Die so vorgeschlagenen Ortsverbände sind in allen Rechtsfragen nicht-selbständige Gliederungen ihrer jeweiligen Kreisverbände. Auch ein solcher Vorschlag ist nicht ohne potenzielle Spannungsquellen, weil dies leider die Arbeit in den Ortsverbänden manchmal auch erschweren kann.

Aber wir sollten wirklich alles daran setzen, eine Zersplitterung unserer Kräfte zu vermeiden.

## Ä8 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 108 bis 109 einfügen:

(5) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

(6) Ist die fristgemäße oder vollständige Abgabe eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichtes durch einen Kreisverband oder die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt gefährdet, so hat der Landesvorstand dessen Abgabe mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

### Begründung

Die pünktliche und vollständige Abgabe des jährlichen Finanz-Rechenschaftsberichts ist eine der wichtigsten Pflichten von politischen Parteien.

Bislang haben wir aber keine saubere Absicherung für eine Intervention von Landesvorstand bzw. Landesschatzmeister/in im Falle verspäteter oder nicht ordentlicher Abgabe eines Rechenschaftsberichtes eines Kreisverbandes oder der GJ LSA. In der jüngeren Vergangenheit gab es aber bereits Fälle, in denen dies für erhebliche Probleme gesorgt hat.

Dies ist aber bei weitem nicht nur das Problem des zurückhängenden KV: Rechtlich ist EIN gemeinsamer Abschlussbericht für Landesverband, Grüne Jugend und alle Kreisverbände abzugeben. Ein unfertiger KV-Abschluss behindert die Gesamt-Abgabe und hat damit potenziell negative Auswirkungen – im Extremfall empfindliche Strafzahlungen – für alle Gremien im Landesverband. Daraus ergibt sich ein Regelungsbedarf. Daher wird vorgeschlagen, dass der Landesvorstand, hier konkret vertreten durch den/die Landesschatzmeister\*in, eine begrenzte Kompetenz erhalten sollten, hier ggf. auch für säumige Kreisverbände in die Ersatzvornahme gehen zu können und die Berichtsabgabe sicherzustellen.

Der LaVo-Vorschlag für die Finanzordnung in § 1 Abs. 3 – 8 scheint für dieses gleiche Problem ein andere Lösung vorzuschlagen. Aber die bloße Androhung von geringen Bußgeldern erscheint in dieser zentralen Pflichtsache als zu stumpfes Schwert. Dies zeigen die bisherigen Problemfälle.

Daher der Vorschlag einer echten satzungsgemäßen Verpflichtung, statt einer nur nachgelagerten Behandlung mittels der nachrangigen Finanzordnung.

Die Intervention des Landesvorstandes in die Arbeit eines Kreisvorstandes ist ein sehr scharfes Schwert, dies ist den Antragstellenden bewusst. Daher wird diese Kompetenz spezifisch nur für die parteirechtlich besonders wichtige Pflichtsache "Rechenschaftsbericht" vorgeschlagen, da von einer solchen Nicht-Erfüllung der Berichtspflicht sonst auch andere Akteur\*innen und Gremien im Landesverband betroffen wären.

## Ä11 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

In Zeile 137:

(2) Der Landesparteitag findet mindestens ~~zweimal~~einmal jährlich statt.

### Begründung

Die Durchführung eines Landesparteitags bedeutet inzwischen einen erheblichen finanziellen Aufwand für unseren Landesverband. Ebneso resultiert daraus eine große zeitliche Belastung für die anreisenden Delegierten. Mit beidem - Finanzen und Zeit - sollten wir bedachtsam und sparsam umgehen.

In den Informationsformaten des LaVo zur Satzungsänderung fehlt eine schlüssige Begründung für einen echten Bedarf, dass nun plötzlich verbindlich zweimal im Jahr ein LPT durchgeführt werden soll. Ein selbstgesetzter, rein formaler Sachzwang verschafft dem Gremium jedenfalls keine zusätzliche Bedeutung, sondern führt umgekehrt vielmehr zu deren Verminderung durch den absehbaren Ermüdungseffekt.

Daher wird die Beibehaltung der bisherigen Satzungsregelung aus § 6 Abs. 2 der alten Satzung mit einer Mindestanzahl von einem LPT pro Kalenderjahr vorgeschlagen.

Zumal die Durchführung zusätzlicher LPTs für Zwecke wie Listenaufstellung und Wahlprogrammverabschiedung vor Landtagswahlen von einer Mindest-Anzahl sowieso unbenommen sind. Bei konkretem Bedarf können wir immer zusätzliche Parteitage durchführen.

Zudem sei darin erinnert, dass die ‚gefühlte‘ Lücke zwischen einem jährlich tagenden LPT und dem abgeschafften LDR im Bedarfsfall durchaus gut durch Veranstaltungsformate des Landesvorstand, das vorgeschlagene aufzuwertende Kreisvorständetreffen und andere Formate wie den ‚Grünen Tag‘ ausgefüllt werden kann – und das jeweils mit weniger Aufwand und Kosten bei jeweils höherer Spezifität.

## Ä12 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 157 bis 160 einfügen:

Tagungsortes und des Tagungsbeginns ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.  
Ein ordentlicher Landesparteitag ist ebenfalls auf Verlangen von fünf Kreisvorständen einzuberufen.

(6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein außerordentlicher Landesparteitag gemäß § 9 ebenfalls durch den Landesvorstand einberufen werden. Ein außerordentlicher Landesparteitag ist ebenfalls auf Verlangen von fünf Kreisvorständen einzuberufen.

In Zeile 243:

- ~~Antrag von drei Kreisverbänden~~
- Antrag von fünf Kreisvorständen

### Begründung

Klarstellung und Erweiterung der Möglichkeit einen Landesparteitag einzuberufen, damit hier ein potenzielles Gegengewicht der Kreisverbände, konkret vertreten durch die Kreisvorstände, gegenüber dem Landesvorstand bestehen bleibt. Denn mit dem Wegfall der bisherigen Einladungsmöglichkeit über den LDR könnte bspw. ein Landesvorstand sonst die Einberufung eines LPT zur Behandlung von Abwahanträgen schlicht verweigern.

Zu leichtfertig sollte mit dem Instrument aber auch nicht umgegangen werden, daher der Vorschlag einer etwas höheren Hürde von ungefähr einem Drittel der Kreisverbände, vertreten durch ihre Vorstände.

## Ä15 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 169 bis 171 löschen:

Organe der Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. ~~Anträge von einzelnen Mitgliedern müssen mindestens von insgesamt drei Mitgliedern unterzeichnet sein.~~

### Begründung

Bislang ist es gute basisdemokratische Praxis in unserem Landesverband, dass jedes Mitglied allein einen Antrag an den Landesparteitag stellen darf. Warum nun plötzlich eine 300 % tige Steigerung dieser Hürde vom Landesvorstand vorgeschlagen wird, erschließt sich nicht.

Daher wird die Beibehaltung der bisherigen Regel - und damit eines elementaren Rechts der Mitgliedschaft - vorgeschlagen.

## Ä16 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 181 bis 184:

sind in Textform an die Antragskommission zu richten. Änderungsanträge sind bis zum Beginn ~~des Parteitags einzureichen. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind bis zum Aufruf des betreffenden Tagesordnungspunktes möglich.~~ der jeweiligen Abstimmung möglich. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

### Begründung

Auch wenn kurzfristig eingereichte Änderungsanträge hohe Anforderungen an die Organisation eines Landesparteitages stellen und besondere Aufmerksamkeit von den Delegierten verlangen, so erscheint die vorgeschlagene Frist zu knapp gesetzt.

Denn wenn der Änderungsantragsschluss schon zum zum Beginn des Parteitags (!) liegt, kann nur über den bis dahin bekannten Sachstand abgestimmt werden. Streng genommen könnten somit beispielsweise Kompromisse die sich erst aus der laufenden Debatte zu einem Tagesordnungspunkt ergeben – mithin keine Seltenheit – dann nicht mehr als neue Änderungsanträge eingereicht und abgestimmt werden. Damit würde eine wichtige Funktion von Parteitagsdebatten – die gemeinsame Arbeit an besseren Lösungen und die Suche nach Kompromissen – ad absurdum geführt werden.

Hier sollten wir uns mehr Flexibilität erhalten. Auch wenn die Einreichung später Änderungsanträge keine Überhand nehmen sollte, so sollte eine Ausnahmemöglichkeit erhalten bleiben.

Sprachliche Klarstellung, bis wann exakt Änderungsanträge möglich sein sollen. Konkret wird vorgeschlagen, den Delegierten des Parteitagsden maximalen Spielraum zu lassen. Demnach sollten Änderungsanträgen bis zum Beginn der Abstimmung zulässig sein, ein Zustand derklar gekennzeichnet ist durch das Ende der Debatte. Entweder weil keine weiteren Wortmeldungen vorliegen oder die Debatte durch eine Geschäftsordnungsregel oder-entscheidung beendet wurde. Nur mit dieser Änderung können wir uns als lebendige Partei die Gestaltungshoheit und inhaltliche Flexibilität von unseren Parteitag erhalten.



## Ä19 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 256 bis 257:

(5) Änderungsanträge sind bis zu Beginn des **Parteitags der jeweiligen Abstimmung** möglich.

Dringlichkeitsanträge sind ~~un~~zulässig.

### Begründung

Es erschließt sich nicht, gerade auf besonders dringlichen Außerordentlichen Parteitag auf die Flexibilität zu verzichten, Änderungsanträge auch noch aus der laufenden Debatte heraus zu stellen oder gar mit Dringlichkeitsanträgen zu operieren.

Ein solches Verbot – wie leider vom LaVo vorgeschlagen – wäre für den Zweck des AO LPT patent widersinnig. Ein Beispiel: Würde wieder mal eine Regierungskoalition spitz auf Knopf stehen, so wäre das eine sich sehr schnell verändernde Situation. Doch asugerechnet dann nur über mehrere Tage alte Anträge abstimmen zu können, erscheint doch schwer vermittelbar.

Gerade in den besonderen Situationen, die einen AO LPT notwendig erscheinen lassen, benötigen wir größtmögliche Flexibilität in der Antragstellung.

## Ä20 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

In Zeile 269 einfügen:

(2) Der Landesvorstand besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand mit den

Nach Zeile 271 einfügen:

sowie dem erweiterten Landesvorstand mit

Von Zeile 272 bis 273:

- bis zu einer Landesregierungsvertreter\*in und
- ~~vier~~zwei Beisitzer\*innen.

Von Zeile 276 bis 281:

Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als Parlamentarische\*r Vertreter\*in dem Landesvorstand vorschlagen. Diese vorgeschlagenen Mitglieder müssen vom Landesparteitag gewählt werden.

(4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um ~~einen Beisitzer\*innenplatz sowie~~ einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes Mitglied der Landesregierung. Dieses vorgeschlagene Mitglied muss vom Landesparteitag gewählt werden.

Von Zeile 283 bis 290:

Person ein\*e Mandatsträger\*in sein. Erlangen diese gewählten Personen nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb ~~von drei Monaten~~ einer angemessenen Frist niederzulegen.

(6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und ~~der besonders~~ dringlichen Vorstandsgeschäfte ~~kann~~wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet ~~werden.~~ Dem Diesem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die\*der Landesschatzmeister\*in an.

(7) Die quotierte Besetzung der Vorstandsämter gemäß Frauenstatut ist im Landesvorstand in seiner Gesamtheit sicherzustellen.

Von Zeile 305 bis 306 einfügen:

(4) Der Landesvorstand tagt in seiner Gesamtheit mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine

Von Zeile 316 bis 318:

(7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit ~~einfacher~~absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der\*die

## Begründung

Ein handlungsfähiger Landesvorstand muss ein zentrales Ergebnis dieser Satzungsreform sein. Hierbei sollten wir aber auch den Mut haben, aus den Erfahrungen der letzten Jahre zu lernen und diese Erfahrungen in die Praxis umzusetzen. Auch wenn dies zunächst bittere Lektionen für eine basisdemokratische Partei zu sein scheint.

Die Handlungsfähigkeit – insbesondere des hier verbindlich vorgeschlagenen Geschäftsführenden – Landesvorstandes ist in diesen Zeiten von herausgehobener Bedeutung. Dies wird nur um so mehr gelten, sollten wir wieder einmal an einer Landesregierung beteiligt werden: Hier ist die unmittelbare, stundenaktuelle politische Koordinierung über alle Akteur\*innen hinweg unerlässlich.

Ebenso unerlässlich ist die Einbeziehung jener Menschen, die für uns in den Parlamenten - und hoffentlich auch bald wieder Regierungen - Verantwortung für uns übernehmen. Diese zentrale Lektion der "Kenia"-Regierungskoalition sollten wir endlich in eine verbindliche Satzungsregelung gießen und daher den erweiterten Vorstand wie vorgeschlagen einführen. Und gleichzeitig bedenken, dass ein Gremium wie der LaVo mit allerhöchstens 9 Mitgliedern noch handlungsfähig sein kann.

Diese Lektion steht im markanten Kontrast zu unserer bisherigen Praxis, einen Rest von Basisdemokratie auch im Landesvorstand über die Beisitzer\*innen herstellen zu wollen. Aber in der Praxis hat dies in den vergangenen Jahren nur zu strukturellen Verwerfen durch die notwendigerweise zwei Geschwindigkeiten geführt. Ehrenamtler\*innen können den Vorsprung der Hauptamtler\*innen nicht aufholen. Aber auch die Beisitzer\*innen zu professionalisieren und zu bezahlen, wird sich unser Landesverband noch auf längere Sicht nicht leisten können.

Trauen wir uns also, hier eine konsequente Entscheidung zu treffen? Erlauben wir uns endlich ein handlungskräftiges Gremium zu bilden? Auch mit dem Risiko einer stärkeren Machtkonzentration? Der Landesvorstand würde sich dann viel mehr durch seine Ergebnisse und nicht mehr durch den Prozess seiner Arbeitsführung (viele Beisitzer\*innen, wöchentliche mitgliederöffentliche Sitzungen, ...) und eben die kluge, nicht-mißbräuchliche Amtsführung legitimieren (müssen).

Die Machtkontrolle hingegen würde sich dann viel stärker auf die Wahlparteitage verschieben. Was – wenn die Delegierten diesen Auftrag ernst nehmen – aber auch eine Aufwertung des Landesparteitags bedeuten würde: Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes wäre dann plötzlich nicht mehr nur noch eine lästige Formalie sondern wieder ein echtes Votum der (Un)Zufriedenheit.

## Unterstützer\*innen

Claudia Dalbert (KV Halle)

## Ä22 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 377 bis 379:

Die Kreisschatzmeister\*innen können durch andere Kreisvorstandsmitglieder vertreten werden. Die Vertretung muss gegenüber ~~der Landesgeschäftsstelle~~dem/der Landesschatzmeister\*in angezeigt werden.

### Begründung

Leiter\*in des Gremiums ist der\*die LSM\*in, also ist er\*sie auch Ansprechpartner\*in für die Mitglieder, nicht die Mitarbeitenden der LGS.

## Ä24 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 394 bis 395:

ist und ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit ~~einfacher~~absoluter Mehrheit. Der vorläufigen Inkraftsetzung des Haushaltes muss die absolute Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums zustimmen.

### Begründung

Der LaFiRat wird mit der Verankerung der neuen Kompetenz zur Haushalts-Inkraftsetzung in (2) begrüßenswerterweise aufgewertet, dieser Bedeutung sollte aber auch das Abstimmungsverhalten folgen.

## Ä23 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 457 bis 459 löschen:

~~(13) Das Handbuch der Landesarbeitsgemeinschaften informiert über die Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaften und ist den Sprecher\*innen zugänglich zu machen.~~

### Begründung

So aufwändig die Erarbeitung des LAG-Handbuchs auch gewesen sein mag, in der Systematik einer Satzung (!) hat der Verweis auf ein Handbuch nun wirklich nichts verloren.

## Ä27 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 543 bis 545:

~~(4) Der\*die jeweilige Geschäftsführer\*in ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Er\*Sie leitet~~  
(4) Der geschäftsführende Landesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Dieser organisiert in Anleitung der Landesgeschäftsstelle das Urabstimmungsbüro, organisiert und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das

Von Zeile 547 bis 549:

(5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. ~~Der\*Die Geschäftsführer\*in~~  
Der geschäftsführende Landesvorstand bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl durch Unterschrift.

### Begründung

Die Urabstimmung ist ein POLITISCHER Vorgang, also können auch nur politische Amtsinhaber\*innen Adressat\*innen dieses Vorgangs sein. Wessen Hilfe sie sich dann im Detail bedienen, ist eine ganz andere Debatte. Wer beispielsweise die Briefe öffnet, ist LGS-interne Orga, weit unterhalb des Regelungsbedarfs einer Satzung. Aber es muss ein\*e Amtsinhaber\*in sein, es kann in der Sytematik unserer Satzung nun mal nicht der\*die gewollt unpolitische LGF\*in sein.

## Ä28 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 515 bis 522:

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder, falls erforderlich, zweiten Wahlgang die **einfacheabsolute** Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen **Stimmen. In diesem dritten Wahlgang entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen** Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Sind nicht mehr Kandidat\*innen als freie Stellen vorhanden, ist jede\*r Kandidat\*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich. **Bei Einzelwahl muss ein\*e Kandidat\*in mindestens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, um gewählt zu sein.**

### Begründung

#### INTERPRETATION UND ARGUMENTATION 1

Aus der Textfassung heraus wird nicht ersichtlich, warum die bisherige Praxis, für wichtige Wahlämter ein Mindestquorum von über 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen (so die landläufige Interpretation von "absoluter" Mehrheit) anzufordern, plötzlich aufgegeben werden soll.

Denn nach landläufiger Interpretation wird "einfache" Mehrheit als "einfach nur eine Stimme mehr als der\*die nächstplatzierte Kandidat\*in" interpretiert. Dies für zentrale Wahlen vorzuschlagen, erscheint fahrlässig.

Bislang musste ein\*e Kandidat\*in mindestens eine Mehrheit von 50 % und einer Stimme für sich überzeugen (qualifizierte Mehrheit), mit dem neuen Vorschlag reicht schon 1 Stimme mehr als der\*die nächste Bewerber\*in (einfache Mehrheit) – im Extremfall nun plötzlich deutlich sehr viel weniger Stimmen als bislang erforderlich waren. Und im Falle von Einzelbewerber\*innen könnte wenige Ja-Stimmen bei vielen Enthaltungen weit unterhalb der 50 % Marke für eine Wahl ausreichen. Im Extremfall wäre sogar 1 Ja-Stimme bei 136 Enthaltungen eine einfache Mehrheit.

Doch die bisherige hohe Hürde – gerade auf dem LPT – hat einen wichtigen Grund: Wir vergeben dort wichtige Wahlämter für unsere Führungspositionen im LaVo oder der nächsten Landtagsfraktion. Es macht entscheidenden Sinn, dass die Bewerber\*innen für diese Ämter bereits parteiintern zeigen, dass sie sich durchsetzen und Mehrheiten hinter sich vereinen können. Diese wichtige Qualitätshürde sollten wir nicht ohne Grund schleifen. Denn, mag sie auch auch noch so anstrengend für Bewerber\*innen sein, sie sorgt auch für Stabilität und Klarheit!

#### INTERPRETATION UND ARGUMENTATION 2

Nach mündlichen Aussagen Landesvorstandes, ist die Interpretation 1 keinesfalls intendiert, vielmehr handele es sich nur um eine juristisch exaktere Formulierung der gleichen Quoren wie immer. Diesem Argument zufolge sei die landläufige Interpretation von "absoluter" und "einfacher" Mehrheit schlichtweg falsch, daher seien die nach eigener Darstellung "fachlich korrekteren" Begriffe zu verwenden.



Nach dieser Argumentation wird also nicht weniger als eine umfassende Um-Interpretation ziemlich gebräuchlicher Konzepte und Definitionen angestrebt.

Dem sei hier mit großer Entschiedenheit widersprochen und als Beleg seien mal ein paar Fundstellen FÜR die landläufige Interpretation von absoluter und einfacher (auch oft "relative") Mehrheit angeführt:

1. Satzung unseres bündnisgrünen Bundesverbandes:

[https://cms.gruene.de/uploads/documents/20220327\\_Satzung-Bundesverband.pdf](https://cms.gruene.de/uploads/documents/20220327_Satzung-Bundesverband.pdf)

"§ 17 BUNDESVORSTAND

(6) Die Vorsitzenden und der/die politische Geschäftsführer\*in werden mit der Wahl in den Bundesvorstand zugleich zu Mitgliedern des Parteirates gewählt. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können von der Bundesversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags."

2. Landeswahlordnung - Anlage 11

<https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-WahlOST2015V2Anlage11>

"Wahlverfahren (z.B. einfache, absolute Mehrheit) angeben."

3. Bundeswahlleiter

<https://www.bundeswahlleiter.de/service/glossar/m/mehrheiten.html>

"Einfache Mehrheit: Es genügt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Absolute Mehrheit: Das Abstimmungsergebnis muss um mindestens eine Stimme über der Hälfte aller Stimmberechtigten liegen."

4. Das Rechtslexikon. Begriffe, Grundlagen, Zusammenhänge. Lennart Alexy / Andreas Fisahn / Susanne Hähnchen / Tobias Mushoff / Uwe Trepte. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., 2019.

--> zitiert Lizenzausgabe: Bundeszentrale für politische Bildung

<https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/recht-a-z/323725/mehrheit-absolute-einfache-und-relative/>

"Die absolute Mehrheit besteht [...] aus 50 % plus einer der möglichen Stimmen [...]  
Einfache Mehrheit meint dagegen, dass mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben werden."

5.

Stichwort: Wahlen. Wähler – Parteien – Wahlverfahren. Wichard Woyke. VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2013.

--> zitiert nach: [https://www.google.de/books/edition/Stichwort\\_Wahlen/Hu6gBgAAQBAJ?hl=de&gbpv=0](https://www.google.de/books/edition/Stichwort_Wahlen/Hu6gBgAAQBAJ?hl=de&gbpv=0)

"Bei der absoluten Mehrheitswahl gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen im Wahlkreis auf sich vereinigt."

SCHLUSSFOLGERUNG

Wir benötigen eine auch für juristische Laien handhabbare und lesbare Satzung. Die versuchte Neu-Definition durch den LaVo sorgt mindestens für Verwirrung, wenn nicht sogar kaum noch handlungsfähige Parteitage. Wir sind mit den bisherigen Begriffsdefinitionen von einfacher und absoluter Mehrheit gut gefahren, daher sollten wir genau diesen Begriffsdefinitionen und den Gebrauch der landläufigen Bedeutung beibehalten.

## Ä29 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 236 bis 237 einfügen:

Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

### Begründung

Sprachliche Klarstellung: Aus praktischen Gründen kann sich das Quorum nur auf die abgegebenen Stimmen beziehen.

## Ä30 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Claus-Jürgen Dietrich (KV Anhalt-Bitterfeld), Fabian Groh (KV Anhalt-Bitterfeld),  
Dr. Stephan Mertens (KV Anhalt-Bitterfeld)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 138 bis 140:

(3) Er ist beschlussfähig, sobald mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Kreisverbände ~~melden~~sollen ihre Delegierten bis vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages an die Landesgeschäftsstelle melden.

### Begründung

Eine kürzere und sehr kurze Frist für die Delegiertenmeldung muss möglich sein, weil manchmal auch die Wahl der Delegierten erst kurzfristig vor dem Landesparteitag erfolgen kann. Außerdem fehlt in der vorgeschlagenen Verpflichtung eine Rechtsfolgenregelung für den Fall, dass eine Delegiertenmeldung nicht vier Wochen vor dem Landesparteitag erfolgt ist, verlieren die betroffenen Kreisverbände dann ihre Stimmen? Die zu erwartenden Delegierten stehen zahlenmäßig fest, so dass eine Planung des Landesparteitages auch ohne frühzeitige Kenntnis der Delegiertenzahlen erfolgen kann.

## Ä31 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Claus-Jürgen Dietrich (KV Anhalt-Bitterfeld), Fabian Groh (KV Anhalt-Bitterfeld),  
Dr. Stephan Mertens (KV Anhalt-Bitterfeld)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 169 bis 171 löschen:

Organe der Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt. ~~Anträge von einzelnen Mitgliedern müssen mindestens von insgesamt drei Mitgliedern unterzeichnet sein.~~

### Begründung

Wenn sich Einzelmitglieder schon die Mühe machen, Anträge, Änderungsanträge etc. zu formulieren, muss man sie nicht noch zusätzlich mit der ggfls. zeitaufwändigen Suche nach Unterstützern belasten. Zumal die Satzung keine gesonderte Darstellung von Anträgen - z.B. im Antragsgrün - vorsieht, die Unterstützung bewerben bzw. suchen.

## Ä32 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Claus-Jürgen Dietrich (KV Anhalt-Bitterfeld), Fabian Groh (KV Anhalt-Bitterfeld),  
Dr. Stephan Mertens (KV Anhalt-Bitterfeld)

### Änderungsantrag zu S1

In Zeile 243 einfügen:

- Antrag von drei Kreisverbänden;
- [Beschluss des Landesparteitages](#)

### Begründung

Als oberstes Organ des Landesverbandes muss auch der ordentliche Landesparteitag wie bisher die Möglichkeit haben, einen außerordentlichen Landesparteitag einzuberufen.

## Ä33 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Claus-Jürgen Dietrich (KV Anhalt-Bitterfeld), Fabian Groh (KV Anhalt-Bitterfeld),  
Dr. Stephan Mertens (KV Anhalt-Bitterfeld)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 437 bis 438 einfügen:

Sprecher\*innen müssen Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein. Die Amtszeit der Sprecher\*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### Begründung

Wiederwahlen sind für den Landesvorstand möglich, so dass dies selbstverständlich auch für die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften gelten sollte. Wenn dies nicht so wie in § 12 Abs. 1 für den Landesvorstand ausdrücklich erwähnt ist, könnte der Eindruck entstehen, dass Wiederwahlen der Sprecher\*innen der Landesfachgruppen nicht gewollt sind. Um Diskussionen um die Auslegung einer Norm zu vermeiden, muss § 17 Abs. 6 wie beantragt ergänzt werden.

## Ä34 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Ulrike von Thadden (KV Anhalt-Bitterfeld), Beate Thomann (SV Halle (Saale)),  
Peter Osten (KV Harz)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 332 bis 333 einfügen:

(1) Der Landesparteitag wählt die\*den Vorsitzende\*n des Landesschiedsgerichts und zwei bis vier Beisitzer\*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

### Begründung

Wiederwahlen sind für den Landesvorstand möglich, so dass dies selbstverständlich auch für die Schiedsrichter\*innen gelten sollte.

Wenn dies nicht so wie in § 12 Abs. 1 für den Landesvorstand ausdrücklich erwähnt ist, könnte der Eindruck entstehen, dass Wiederwahlen der Landesschiedsrichter\*innen nicht gewollt sind.

Zumal die Möglichkeit der Wiederwahl erst kürzlich in die Satzung eingefügt worden ist.

Um Diskussionen um die Auslegung einer Norm zu vermeiden, muss § 14 Abs. 1 wie beantragt ergänzt werden.

### Unterstützer\*innen

Jens Kiebjieß (KV Harz)

## Ä35 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Ulrike von Thadden (KV Anhalt-Bitterfeld), Beate Thomann (SV Halle (Saale)),  
Peter Osten (KV Harz)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 350 bis 352 löschen:

~~Die streitenden Parteien haben das Recht zusätzlich je eine\*n weitere\*n Beisitzer\*in mit vollem Stimmrecht zu benennen. Diese benannten Beisitzer\*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.~~

### Begründung

Die Benennung von Beisitzern ist Teil des Verfahrens und soll deshalb in der SchiedsO entsprechend geregelt sein.



## Ä36 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Antje Schulz (KV Halle), Lysann Papenroth (KV ABI), Angela Korth (KV MD)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 567 bis 568:

~~Ausnahmen für die gleichzeitige Ausübung von Bundestagsmandat und Regierungsamt auf Bundesebene kann der Landesparteitag beschließen.~~

Erlangt eine in Satz 1 bezeichnete Person eine weitere Tätigkeit nach Satz 1, so hat sie eine der Tätigkeiten in einer Übergangsfrist von drei Monaten niederzulegen.

Von Zeile 572 bis 573 einfügen:

(3) Der Landesparteitag beschließt eine Übergangsregelung für den aktuellen Landesvorstand.

(4) Der Landesparteitag beschließt eine Übergangsregelung für das sachsen-anhaltische Bundestagsmandat der 20. Legislaturperiode.

### Begründung

Ein Herzstück grüner Politik ist die strikte Trennung von Amt und Mandat. Politische Arbeit kann am besten bewältigt werden, wenn jede Person Hundert Prozent ihrer Energie in das EINE Amt/Mandat investiert. Auch Macht sollte sich auf viele Schultern verteilen.

Ausnahmen von diesem Prinzip verhindern, dass sich der\*die Mandats- bzw. Amtsträger\*in vollumfänglich auf die Ausübung der übernommenen Aufgaben konzentrieren kann; sie schwächen unsere Repräsentationmöglichkeiten und bündeln Macht ohne dabei einen Mehrwert für das Land zu haben.

Eine Übergangsregelung für Doppeltätigkeiten von wenigen Monaten ist vor allem unter organisatorischen Gesichtspunkten sinnvoll (Beendigung laufender Projekte, Absprachen mit Personal, Übergabe an Nachfolger\*in).

### Unterstützer\*innen

Angela Korth (KV Magdeburg); Wolfgang Wähnelt (KV Magdeburg); Jürgen Canehl (KV Magdeburg); Jochen Matthies (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt); Sabine Roth (KV Magdeburg); Günter Mecher (KV Magdeburg); Sandra Sinner (KV Magdeburg); Martina Minkner (KV Magdeburg); Hendrik Pilz (KV Magdeburg); Sarah Einzel (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt); Luise Globig (KV Anhalt-Bitterfeld); Marco Albrecht (KV Magdeburg); Philipp Händler (KV Magdeburg)

## Ä38 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: KV Anhalt-Bitterfeld

Beschlussdatum: 05.11.2022

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 325 bis 326:

(2) Das Kreisvorständetreffen tagt ~~nicht-öffentlich, es~~mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine Nicht-Öffentlichkeit erfordert. Ist dies der Fall, kann ~~weitere Parteimitglieder und~~durch einen Mehrheitsbeschluss der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Der Grund für die Nicht-Öffentlichkeit ist zu benennen. Gäste können mit einfacher Mehrheit ~~zulassen~~zugelassen werden.

### Begründung

In §4 Absatz 1 der Satzung wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass jedes Mitglied, das Recht hat:

"an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Organen und Gremien als Gäst\*in teilzunehmen."

Das Treffen der Kreisvorstände müsste entweder ausdrücklich von der oben genannten Regelung ausgenommen werden oder sollte, wie alle anderen Gremien auch, Mitglieder öffentlich sein. Für das pauschale Ausschließen der Mitglieder liegt aus unserer Sicht keine Begründung und Notwendigkeit vor.

## Ä44 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.11.2022

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 161 bis 163 einfügen:

(7) Anträge an den Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitages elektronisch im genutzten Antragsprogramm oder schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss). Diese leitet sie an den Landesvorstand und die Kreisverbände sowie an die Delegierten

## Ä40 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Claus-Jürgen Dietrich (KV Anhalt-Bitterfeld), KV Anhalt-Bitterfeld (beschlossen am 05.11.2022)

### Änderungsantrag zu S1

In Zeile 272 löschen:

- ~~bis zu drei parlamentarischen Vertreter\*innen und~~

Von Zeile 274 bis 290:

~~(3) Die Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als Parlamentarische\*r Vertreter\*in dem Landesvorstand vorschlagen.~~

~~(4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um einen Beisitzer\*innenplatz sowie einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes Mitglied der Landesregierung.~~

~~(5) Von Landesvorsitzenden, Schatzmeister\*in und Beisitzer\*innen darf nur eine Person ein\*e Mandatsträger\*in sein. Erlangen diese gewählten Personen nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb von drei Monaten niederzulegen.~~

~~(6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die\*der Landesschatzmeister\*in an.~~

~~(3)~~

Im Landesvorstand dürfen nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder Abgeordnete sein. Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht Fraktionsvorsitzende im Landtag von Sachsen-Anhalt, im Bundestag, im Europäischen Parlament oder Mitglied der Landesregierung, der Bundesregierung oder der europäischen Kommission sein.

### Begründung

Dieser Antrag entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung des KV Anhalt-Bitterfeld am 5.11.2022.

Der vorgelegte S1 schwächt die Basismitglieder in ihrer Mitwirkung im Landesvorstand. Die Trennung von Amt und Mandat wäre fast aufgehoben.

Fehlende Notwendigkeit der Mitwirkung von Parlamentariern im Landesvorstand (vor allem EU Parlament)

Es gibt bessere Alternativen - zB Parteirat

## Ä41 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Susan Sziborra-Seidlitz (KV Harz)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 143 bis 145:

Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag ist auf maximal 100 begrenzt. Jeder Kreisverband erhält ~~ein Grundmandat~~ **zwei Grundmandate**. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält davon unabhängig zwei Delegierte. Die Grundmandate sowie die beiden

### Begründung

Zwei Grundmandate sichern, dass neben der Umsetzung des Frauenstatuts und von Vielfaltsregeln auch jeweils mindestens ein offener Platz gewählt werden kann. Das stärkt einerseits die Akzeptanz für das Frauen- und das Vielfaltsstatut und erhöht insgesamt die Motivation für Kandidaturen, da sich niemand mehr ausgeschlossen fühlt.

### Unterstützer\*innen

Torsten Beyer (KV Anhalt-Bitterfeld); Marco Albrecht (KV Magdeburg)

## Ä42 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.11.2022

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 143 bis 144:

„Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag ~~ist auf maximal~~sollte 100 ~~begrenzt~~nicht übersteigen“. Jeder Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

### Unterstützer\*innen

Marco Albrecht (KV Magdeburg)

## Ä43 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Olaf Meister (KV Magdeburg), Sebastian Striegel (KV Saalekreis)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 567 bis 568 löschen:

~~Ausnahmen für die gleichzeitige Ausübung von Bundestagsmandat und Regierungsamt auf Bundesebene kann der Landesparteitag beschließen.~~

### Begründung

Die Regelung führt dazu, dass im Falle des Bestehens einer Unvereinbarkeit, ein Landesparteitag vor die Aufgabe gestellt wird, entweder den Wunsch nach einer Ausnahme abzuschlagen oder aber eine von der Satzung grundsätzlich getroffene Werteentscheidung, im Einzelfall doch nicht zur Anwendung zu bringen. Eine solche Entscheidung, die üblicherweise kurz nach einer Regierungsbildung anstünde, birgt ein erhebliches Konflikt- und Frustrationspotential.

Eine klare Entscheidung ist einer solchen Regelung vorzuziehen. Auf eine eindeutige Regelung, zu deren Richtung die Antragsteller gegensätzlicher Ansicht sind, müssten sich zukünftig alle Beteiligten einrichten und verlassen.

### Unterstützer\*innen

Günter Mecher (KV Magdeburg); Marco Albrecht (KV Magdeburg)

## Ä45 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt Landesvorstand

Beschlussdatum: 24.11.2022

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 323 bis 324:

(1) Das Kreisvorständetreffen ist ein beratendes Treffen des Landesvorstandes, der Kreisvorstände und der ~~Kreisvorstände~~ GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt (vertreten durch den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt) zur Aussprache und strategischen Besprechung.



## Ä46 Neufassung der Landessatzung

Antragsteller\*in: Olaf Meister (KV Magdeburg)

### Änderungsantrag zu S1

Von Zeile 365 bis 366:

- noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind.
- die Einsetzung eines Notvorstandes im Falle der Handlungsunfähigkeit von Landes- oder Kreisvorständen.

## Ä1 Neufassung der Finanzordnung

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S2

Von Zeile 28 bis 29:

(2) Jeder ~~Kreis- und Ortsverband~~ **Kreisverband** mit eigener Kassenführung wählt ein für den Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den\*die Kreisschatzmeister\*in –

Von Zeile 37 bis 38:

(3) ~~Kreis- und Ortsverbände~~ **Kreisverbände** sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den

Von Zeile 41 bis 43:

~~(4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §~~  
**(4) Kreisverbände legen dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §**

Von Zeile 47 bis 48:

Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden ~~Kreis- bzw. Ortsverbandes~~ **Kreisverbandes**.

Von Zeile 53 bis 61:

verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem Landesverband ~~für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale Entschädigung wie folgt zu zahlen:~~

- ~~• nach dem 01. April: 100 EUR;~~
- ~~• nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;~~
- ~~• nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;~~
- ~~• nach dem 01. Juni: weitere 100 EUR.~~

~~Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer Verspätung gleich. die für die Behebung entstehenden Kosten zu erstatten.~~

Von Zeile 140 bis 143 löschen:

~~(4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den Kreisschatzmeistern\*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres ausgegeben.~~

Von Zeile 199 bis 200:

(2) ~~Kreis- und Ortsverbände~~ **Kreisverbände** können eigene Finanzordnungen erlassen, die den Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

## Begründung

Korrespondierender Antrag in der Finanzordnung zu Ä-7 in der Satzung, siehe Begründung dort. Ebenso siehe Begründung zu Ä-8. Kurz: Wir sollten die Arbeitsfähigkeit der Kreisverbände nicht beschädigen, indem wir Ortsverbände mit eigener Finanzkompetenz zulassen.

## Ä2 Neufassung der Finanzordnung

Antragsteller\*in: Claus-Jürgen Dietrich (KV Anhalt-Bitterfeld), Dr. Stephan Mertens (KV Anhalt-Bitterfeld)

### Änderungsantrag zu S2

Von Zeile 119 bis 121:

(6) Über eine Ermäßigung der Beiträge kann der Landesvorstand im Einzelfall mit ~~einfacher Mehrheit~~ einstimmiger Entscheidung aller Mitglieder des Landesvorstandes beschließen. Die parlamentarischen Vertreter\*innen des Landtags und mögliche Mitglieder der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sind von

### Begründung

Die Abgeordneten Diäten, Minister\*innen Gehälter etc. sind keineswegs knapp bemessen.

Wenn Mandatsträger\*innen über die jetzt schon richtigerweise geltende Berücksichtigung von Kindern hinaus eine Beitragsermäßigung beantragen, sollte dies nicht mit einfacher Mehrheit bewilligt werden können. Denn jede Beitragsermäßigung ist ein finanzieller Nachteil für die Partei und deshalb muss die Hürde für Ermäßigungen hoch sein.

## Ä1 Neufassung der Erstattungsordnung

Antragsteller\*in: Claus-Jürgen Dietrich (KV Anhalt-Bitterfeld)

### Änderungsantrag zu S3

Von Zeile 44 bis 46 löschen:

~~(3) Nicht erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind Reisenebenkosten, wie Kosten für Sitzplatzreservierungen und Kosten für Zusatzleistungen, wie beispielsweise für den Zugang zum Hotel-WLAN.~~

## Ä1 Neufassung der Schiedsordnung

Antragsteller\*in: Ulrike von Thadden (KV Anhalt-Bitterfeld), Beate Thomann (SV Halle (Saale)),  
Peter Osten (KV Harz)

### Änderungsantrag zu S4

Von Zeile 32 bis 34:

(2) Die streitenden Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine\*n weitere\*n Beisitzer\*in mit vollem Stimmrecht zu benennen. Diese benannten Beisitzer\*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

~~(2)~~(3) Das Schiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf

### Begründung

Die Möglichkeit der streitenden Parteien, weitere Beisitzer\*innen zu benennen, ist Teil des Verfahrens und gehört deshalb in die SchiedsO. Das vermeidet unnötiges Hin- und Herblättern zwischen Satzung und Schiedsordnung.

Es entspricht auch der Regelung auf Bundesebene, die seit Januar 2022 diese Regelung ebenfalls in ihrer Schiedsordnung hat.

## Ä3 Neufassung der Geschäftsordnung Landesparteitag

Antragsteller\*in: Kim Lang (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S5

Von Zeile 47 bis 48 einfügen:

(1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl. Frauenstatut) und möglichst vielfältig (vgl. Vielfaltsstatut) besetztes Präsidium vor.

### Begründung

Mit unserem geltenden Vielfaltsstatut (vgl. § 2 Nr. 1) haben wir beschlossen, Präsidien möglichst vielfältig zu besetzen. Dieser Änderungsantrag sorgt dafür, dass sich das auch in der Neufassung der Geschäftsordnung Landesparteitag abbildet.

### Unterstützer\*innen

Sarah Einzel (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt); Jochen Matthies (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt)

## Ä1 Neufassung der Wahlordnung Landesparteitag

Antragsteller\*in: Martin Grimm (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S6

Von Zeile 51 bis 56:

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die einfacheabsolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die relativeeinfache Mehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die

Von Zeile 58 bis 59 einfügen:

(3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede\*r Bewerber\*in einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich. Bei Einzelwahl muss ein\*e Kandidat\*in mindestens die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, um gewählt zu sein.

Von Zeile 63 bis 72:

besetzen sind. Die Kandidat\*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl mit relativerabsoluter Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Für die Stichwahl wird ein\*e Bewerber\*in mehr zugelassen als noch Plätze zu vergeben sind. In dieser Stichwahl entscheidet dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

(5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit „Enthaltung“ dieser enthalten werden. ~~Eine Abstimmung mit „Nein“ oder „Enthaltung“ auf einzelne Bewerber\*innen ist nur zulässig, wenn nicht mehr Bewerber\*innen als zu wählende Plätze vorhanden sind.~~ Kumulieren ist nicht zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen

### Begründung

Korrespondierender Antrag zur Wahlordnung zu Ä-28 zur Satzung, Begründung siehe dort.

In aller Kürze: Dringendes Plädoyer für Beibehaltung landläufiger Definition von einfacher und absoluter Mehrheit und Beibehaltung der bewährten Quoren-Regeln für Wahlen.



## Ä2 Neufassung der Wahlordnung Landesparteitag

Antragsteller\*in: Landesvorstand

Beschlussdatum: 23.11.2022

### Änderungsantrag zu S6

Von Zeile 54 bis 57 löschen:

Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. ~~Stimmhaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.~~ Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

## Ä1 Änderung Vielfaltsstatut

Antragsteller\*in: Kim Lang (SV Halle (Saale))

### Änderungsantrag zu S9

In Zeile 3:

Vielfaltsstatut § 5~~2~~ Nr. 2

### Begründung

Der im Original-Antrag angegebene § 5 Nr. 2 Vielfaltsstatut regelt (laut der Version auf der Webseite: <https://www.gruene-lsa.de/vielfaltsstatut/>) die Delegation zum Diversitätsrat und nicht das Thema der Vielfalt von Referent\*innen. Die korrekte Stelle im Vielfaltsstatut ist § 2 Nr. 2.

### Unterstützer\*innen

Sarah Einzel (LV Grüne Jugend Sachsen-Anhalt)